

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2009

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2010. . . . .	317	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger „Diakonie An der Agger“ . . . . .	322
Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Agendenentwurfs „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	317	Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Kindertageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis An der Agger . . . . .	324
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	318	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken . . . . .	327
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts. . . . .	318	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss . . . . .	327
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Diakoniestation Remscheid gGmbH in Remscheid . . . . .	318	Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers. . . . .	328
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF . . . . .	319	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2010 . . . . .	328
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker. . . . .	320	Termine Arbeitskreis für Baufragen 2010 . . . . .	329
Bewertung der Personalunterkünfte . . . . .	320	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009 . . .	329
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. . . . .	321	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – . . . . .	333
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade. . . . .	321	Rüstzeit 2010 für Küsterinnen und Küster. . . . .	333
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen . . . . .	322	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel. . . . .	333
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	334
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	334
		Literaturhinweise . . . . .	339

### Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2010

900659

Az. 04-21-41:60LS2010/Org

Düsseldorf, 13. November 2009

In der Zeit vom 10. bis 15. Januar 2010 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 60. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 10. Januar 2010 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

### Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Agendenentwurfs „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 6. November 2009

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung die folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

#### § 1

(1) Der vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner Tagung vom 3. September 2009 zur Erprobung und Stellungnahme frei gegebene Entwurf einer neuen Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ wird in der Evangelischen Kirche

im Rheinland bis zur endgültigen Einführung einer neuen Agende zur Erprobung freigegeben.

(2) Die in dem Agendenentwurf enthaltenen „Liturgien“ (Gottesdienstliche Ordnungen) können in den Kirchengemeinden neben oder anstelle des Abschnittes „Gottesdienstordnung für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung“ im Zweiten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 30. Mai 1988 beschlossenen revidierten Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, verwendet werden.

### § 2

Die Befugnis des Presbyteriums, gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festzulegen, bleibt unberührt.

### § 3

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Agende sind der Kirchenleitung bis zum 1. September 2010 mitzuteilen.

### § 4

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

901085

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 17. November 2009

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 27. Oktober 2009

### § 1

#### Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „3. Dezember 2008“ durch das Datum „23. September 2009“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „3. Dezember 2008“ durch das Datum „23. September 2009“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, den 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation Remscheid gGmbH in Remscheid

Vom 27. Oktober 2009

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation Remscheid gGmbH in Remscheid durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass im Jahr 2009 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird,
2. dass beginnend mit dem 1. November 2009 für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 41 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird das Entgelt entsprechend gekürzt.

Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit dient vor allem dem Abbau der Mehrarbeitsstunden.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Die Diakoniestation gGmbH in Remscheid befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 9. September 2009 bestätigt.

(4) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

(5) Von der Dienststelle wird einmalig ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro zur Vermeidung sozialer Härten einzelner Mitarbeitender zur Verfügung gestellt.

## § 2

**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der gGmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage (Zukunftssicherungskonzept) spätestens bis zum 25. Januar 2010 zu entwickeln.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bis zum 31. Januar 2010 eine Dienstvereinbarung mit dem Ziel des Abbaus von Überstunden abschließen.

(4) Voraussetzung ist außerdem, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan (Personalbestandsliste), Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Zukunftssicherungskonzeptes,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, um zukünftig dem übermäßigen Aufbau von Mehrarbeits- und Überstunden entgegenzuwirken,
- d) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- e) geplante Investitionen,
- f) Rationalisierungsvorhaben,
- g) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- h) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- i) Prüfung, ob Maßnahmen gem. § 1 erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen jeweils eine Woche vor den zweimonatlichen gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mit verfolgen, unterstützen und beurteilen kann.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2011 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Zukunftssicherungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren

Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(7) Mehrerlöse, welche die Dienststelle während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob solche vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. Juni 2011 fest.

## § 3

**Kündigung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

## § 4

**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2009 bis zum 31. Dezember 2010.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF**

**Vom 27. Oktober 2009**

## § 1

**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.“

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hier-

für erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Abweichend von Satz 5 gilt bei Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Satz 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

## § 2

### Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Abweichend von Satz 5 gilt bei Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Satz 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, den 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker

Vom 27. Oktober 2009

### § 1

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Arbeitszeit erhöht sich für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 31. Dezember 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2010 fortbesteht, um 1,3 v.H.“

### § 2

Artikel 9 Absatz 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach § 1, die vom Geltungsbereich der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker erfasst werden, keine Anwendung.

### § 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, den 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## Bewertung der Personalunterkünfte

898652

Az. 15-31

Düsseldorf, 4. November 2009

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert von 204,00 EUR ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19. Oktober 2009 (BGBl. I. Seite 3667) nicht erhöht worden.

Es verbleibt daher auch im Jahr 2010 bei den für 2009 veröffentlichten Beträgen (KABI. 2009 Seite 1).

Das Landeskirchenamt

## **Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

900210

Az. 49-14

Düsseldorf, 11. November 2009

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2010 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Termin, Frühjahr 2010, Montag, 15. März 2010
2. Termin, Herbst 2010, Freitag, 3. September 2010

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail [m.ruettger@diakonie-rwl.de](mailto:m.ruettger@diakonie-rwl.de) angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

## **Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### **Artikel 1**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten und die Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade werden zum 1. Januar 2010 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Holten und der Evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade.

### **Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade verläuft von der Ecke Grasshofstraße mit dem Holtsteg in östlicher Richtung über die Straße Holtsteg hin zur Emmericher Straße. Hinter den Grundstücken Emmericher Straße und Weseler Straße Richtung Osten bis zur Autobahn A 3, weiter entlang der Autobahn A3 und A2 bis zur Überführung der Kirchhellener Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend zur Fernewaldstraße, diese entlang bis zur Herzogstraße. Die Grenze führt mittig der Herzogstraße in südlicher Richtung, die Straße Flöz Röttgersbank einschließend, sich

fortsetzend in Fürstenstraße (beidseitig) und Steinstraße (beidseitig) und mündet in die Dorstener Straße, südlich entlang der Dorstener Straße (beidseitig) bis zur Steinbrinkstraße, entlang der Trasse des ÖPNV das Betriebsgelände (MAN/GHH) querend, beim Verlassen des Geländes sich in gerader Linie fortsetzend entlang der Kleestraße (beidseitig), Bayernstraße querend hinter den Grundstücken Hessenstraße, diese ausschließend, die Oldenburger Straße querend hinter Nr. 29 (einschließend) in die Ziethenstraße (mittig), diese in gerader Linie über das Ende hinaus bis zur Emscher, dieser westlich zur Beerenstraße, dann entlang von Traubenstraße, diese ausschließend und der Stadtgrenze zur Kaiser-Friedrich-Straße, diese (beidseitig) in südlicher Richtung bis zum Bachdurchlass, den Golfplatz in nördlicher Richtung querend zur Stadtgrenze, diese in westlicher Richtung folgend bis zur Ardesstraße, diese entlang (mittig – gerade Hausnummern ab 40 bis Ende) in westlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen dem Golfplatz und der Wohnbebauung bis zur Ecke Obere Holtener Straße und Ziegelhorststraße, die Obere Holtener Straße von Ende bis Nummer 40 und ab Nummer 97 bis Ende, dann entlang der Ziegelhorststraße (mittig) in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Mattlerstraße, dieser (beidseitig) in nördlicher Richtung folgend, an Kreuzung Herrenwiese nordwestlich in gerader Linie zur Pollhofstraße, diese (mittig) zum Mühlbachwinkel, dort (beidseitig) westlich zur Fahrner Straße, dieser (mittig) in nördlicher Richtung folgend über das Ende hinaus bis zum Weg (ehemalige Eisenbahntrasse), diesem östlich folgend bis zur Dinslakener Straße, dieser (beidseitig) östlich folgend bis zur Einmündung Sassenstraße, dieser (beidseitig) entlang bis zum Weg hinter der Leutenstraße, diesem Weg folgend bis zur Einmündung in die Grasshofstraße.

### **Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade gehört zum Kirchenkreis Oberhausen.

### **Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade hat sechs Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

### **Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Scheib-Furpach und die Evangelische Kirchengemeinde Wellesweiler werden zum 1. Januar 2010 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Scheib-Furpach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wellesweiler.

**Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen verläuft wie folgt:

Im Norden bilden die Hausnummern – ungerade 207 aufwärts, gerade 250 aufwärts – der Kuchenbergstraße die Grenze zur Kirchengemeinde Wiebelskirchen. Die Nordgrenze zieht sich entlang des Ziehwaldes und des Kohlgrubenwaldes bis zum Ortsteil Wellesweiler.

In Wellesweiler bildet die Ostgrenze der Industriering, von dem an westlich alles zu Wellesweiler gehört. Ab Haseler Mühle ist die Blies die Grenze zur Stadt Bexbach. Der Stadtteil Ludwigsthal ist ausgenommen. Bis auf den Plantagenweg und den Matzenhügel gehört der Ortsteil Ludwigsthal zur pfälzischen Kirche. Die Kirchengrenze durchzieht ebenfalls die Hirschbergsiedlung in der Straße „Am Hirschberg“. Die Bebauung südlich der Autobahn A8 entlang der Autobahn A6 bildet das Südende der Kirchengemeinde (Ortsteile Furpach/preußisch Kohlhof). Die Südgrenze bildet der Staatsforst Neunkirchen und die Autobahn A8 bis zur Ausfahrt City-Spiesen.

Westlich von Furpach gehört im Staatsforst der Franzosenweg bis zur Enklave Hofgut Menschenhaus zur Kirchengemeinde, die wiederum zur pfälzischen Kirche durch die L113 abgegrenzt wird. Auch die Siedlung Eschweilerhof zählt zur Nachbarkirche, da sie erst in jüngster Zeit durch Gebietsreform zur Stadt Neunkirchen dazu kam.

Von der Autobahn A8 aus ist die Bundesstraße B41 die Westgrenze der Kirchengemeinde bis zur Bahnüberführung. Von dort aus erstreckt sich der Ortsteil Sinnerthal bis hinter das

Gewerbegebiet an der L129 (Redener Straße). Die Nordgrenze des Ortsteils Sinnerthal bildet der Kohlwald entlang der Bahnlinie. Diese Bahnlinie bildet die nordwestliche Grenze bis zum Hauptbahnhof.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen gehört zum Kirchenkreis Ottweiler.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen hat vier Pfarrstellen:

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Scheib-Furpach wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wellesweiler wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger „Diakonie An der Agger“

Auf Grund von Art. 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Trägerschaft und Mitgliedschaft**

(1) Der Kirchenkreis An der Agger ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger „Diakonie An der Agger“ mit Sitz in Gummersbach-Dieringhausen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der „Diakonie An der Agger“ werden im Einheitshaushaltsplan des Kirchenkreises erfasst und in der Jahresrechnung nachgewiesen.

(3) Die „Diakonie An der Agger“ ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und damit dem

Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

(1) Die „Diakonie An der Agger“ ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt.

(2) Die „Diakonie An der Agger“ nimmt Aufgaben eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr. Hierfür ist die Geschäftsstelle mit dem Sitz in Gummersbach-Dieringhausen zuständig.

(3) Die „Diakonie An der Agger“ nimmt unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden für den Bereich des Kirchenkreises An der Agger insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Beratungsstelle),
- Fachberatung der Kindertagesstätten,
- Flüchtlings- und Ausländerberatung,
- Gehörlosenseelsorge,
- Krankenhausseelsorge,
- Müttergenesung,
- Notfallseelsorge,
- Schuldnerberatung,
- Seniorenerholung und Seniorenhilfe,
- Telefonseelsorge,
- Wohnungslosenberatung.

Die „Diakonie An der Agger“ übernimmt für die Kirchengemeinden folgende beratende und fördernde Hilfen:

- Arbeit mit Behinderten,
- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie in Absprache und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und anderen für die Diakonie relevanten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- ökumenische Diakonie (BROT FÜR DIE WELT),
- Vorbereitung und Durchführung der Sammlungen für das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.

(4) Es gibt folgende Fachbereiche:

- Beratung,
- Seelsorge,
- ehrenamtliche diakonische Dienste.

Die Fachbereiche arbeiten unter Leitung der Geschäftsführung an der Entwicklung und Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche der „Diakonie An der Agger“.

## § 3

### Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Es ist Aufgabe des Kirchenkreises, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der „Diakonie An der Agger“ auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger nach den jeweils geltenden kirchlichen Gesetzen geführt wird.

(2) Die Kreissynode

- a) ändert die Satzung,
- b) beruft die Mitglieder des Fachausschusses Diakonie und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses Diakonie,
- c) stellt den Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Kirchenkreises An der Agger fest,
- d) erteilt den an der Kassenführung Beteiligten Entlastung,
- e) beschließt über die Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese Kosten verursachen, die den Rahmen des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes überschreiten.

(3) Der Kreissynodalvorstand

- a) beruft die Geschäftsführung der „Diakonie An der Agger“,
- b) führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der „Diakonie An der Agger“,
- c) beschließt die Jahresrechnung des Kirchenkreises An der Agger,
- d) beschließt über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden auf Antrag der Geschäftsführung.

## § 4

### Zusammensetzung des Fachausschusses für Diakonie

(1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben den Fachausschuss für Diakonie (Fachausschuss im Sinne von Art. 109 KO). Der Fachausschuss Diakonie setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- die Geschäftsführung der „Diakonie An der Agger“,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsführungen der stationären pflegenden Diakonie,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsführungen der ambulanten pflegenden Diakonie,
- zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter aus dem Fachbereich Beratung,
- zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter aus dem Fachbereich Seelsorge,
- zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter aus dem Fachbereich Ehrenamtliche diakonische Dienste,
- eine Vertreterin/ein Vertreter „Interessengemeinschaft Kindertagesstätten“ im Kirchenkreis An der Agger.

(2) Vertreterinnen/Vertreter von freien Werken, die im Bereich des Kirchenkreises einen diakonischen Auftrag versehen, können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Kreissynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fachausschuss Diakonie. Der Ausschuss wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(4) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist darauf zu achten, dass Mitglieder der Kreissynode angemessen vertreten sind.

(5) Sachkundige Personen können auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung des Fachausschusses Diakonie als Gast eingeladen werden.

## § 5

### Aufgaben des Fachausschusses Diakonie

(1) Der Fachausschuss Diakonie fördert, initiiert und gestaltet die Zusammenarbeit in Kirche und Diakonie. Er empfiehlt

neue Wege und hilft neue Zugänge der Gemeinwesendiakonie zu eröffnen. Er übernimmt Verantwortung für die Weiterentwicklung diakonischer Angebote und für eine neue Zusammenarbeit der Handelnden in Kirche und Diakonie.

Er ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entwicklung und Veränderung diakonischer Angebote im Kirchenkreis,
  - b) enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit und der Erfüllung des diakonischen Auftrages,
  - c) Beratung über die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich,
  - d) Koordinierung diakonischer Aufgaben,
  - e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen, die nicht in kreiskirchlicher Trägerschaft sind,
  - f) Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Entwicklung von Visionen für die Diakonie im Kirchenkreis.
- (2) Der Fachausschuss Diakonie kann Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand stellen.
- (3) Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode bleibt unberührt.

#### § 6

##### Sitzungen des Fachausschusses für Diakonie

- (1) Für die Einladung zu den Sitzungen des Fachausschusses Diakonie, die in der Regel im Rahmen von vierteljährlichen Klausurtagungen stattfinden, gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyteriumssitzungen sinngemäß. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
- (2) Über das Ergebnis der Sitzungen des Fachausschusses Diakonie ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Fachausschusses Diakonie, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie dem Superintendenten für den Kreissynodalvorstand ausgehändigt wird.

#### § 7

##### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung abschließend verantwortlich. In diesem Rahmen wird der Geschäftsführung die Vollmacht zur Vertretung des Kirchenkreises im Rechtsverkehr einschließlich des Schriftverkehrs mit Zeichnungsbefugnis übertragen.
- (2) Dazu gehören folgende Aufgaben:
- a) Kommunikation mit dem Kreissynodalvorstand,
  - b) Mitgliedschaft im Fachausschuss Diakonie,
  - c) konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit der „Diakonie An der Agger“,
  - d) Einberufung und Vorsitz der Fachbereiche nach § 2 Abs. 4,
  - e) Vertretung der „Diakonie An der Agger“ gegenüber dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe,
  - f) Außenvertretung der „Diakonie An der Agger“ in Gremien, bei Behörden etc.,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit für die „Diakonie An der Agger“,
  - h) Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der „Diakonie An der Agger“,
  - i) Dienstaufsicht über die zugeordneten Mitarbeitenden der „Diakonie An der Agger“,

- j) Personalplanung,
  - k) Mitarbeiterführung und Organisation der Mitarbeiterfördergespräche,
  - l) Verantwortung für die Personalentwicklung und Fortbildungsplanung,
  - m) Förderung der Kommunikation innerhalb der Fachbereiche der „Diakonie An der Agger“,
  - n) Koordinierung, abschließende Bedarfsermittlung und Finanzierung der diakonischen Aufgabenbereiche bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - o) Organisation eines geeigneten Controllings,
  - p) Erschließung finanzieller Ressourcen für die Finanzierung der Aufgaben der „Diakonie An der Agger“.
- (3) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 8

##### Verwaltung

Die Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte der „Diakonie An der Agger“ erfolgt durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger.

#### § 9

##### Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des „Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger“ vom 11. November 1992, KABI. Nr. 10/2002, S. 283, außer Kraft.
- Die Kreissynode hat in ihrer Tagung vom 7. November 2009 dieser Satzung zugestimmt.

Dieringhausen, den 12. November 2009

Evangelischer Kirchenkreis  
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. November 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Kindertageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis An der Agger

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Bergneustadt,  
Evangelische Kirchengemeinde Derschlag,

Evangelische Kirchengemeinde Drabenderhöhe,  
 Evangelische Kirchengemeinde Drespe,  
 Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen,  
 Evangelische Kirchengemeinde Gummersbach,  
 Evangelische Kirchengemeinde Klaswipper,  
 Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach,  
 Evangelische Kirchengemeinde  
 Niederseßmar-Vollmerhausen-Dieringhausen,  
 Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht,  
 Evangelische Kirchengemeinde Ränderoth,  
 Evangelische Kirchengemeinde Waldbröl,  
 Evangelische Kirchengemeinde Wiehl,  
 Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth  
 übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlos-  
 sen:

**Satzung  
 der Interessengemeinschaft Evangelischer  
 Kindertageseinrichtungen für Kinder  
 im Kirchenkreis An der Agger**

**Präambel**

Evangelische Kirchengemeinden als Träger von Kindertages-  
 einrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Um-  
 setzung des gesellschaftlichen, Familien ergänzenden Er-  
 ziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages für Kinder im  
 Elementarbereich.

Die Kindertageseinrichtungen bieten jungen Familien einen  
 Lebensraum zum gemeinsamen Leben und Lernen sowie  
 Unterstützung bei ihrer Lebensbewältigung. So wachsen  
 Kinder in die Grundformen des Glaubens hinein.

Zur Sicherung der Trägerschaft evangelischer Tageseinrich-  
 tungen für Kinder im Gebiet des Kirchenkreises An der Agger  
 schließen sich die evangelischen Kirchengemeinden, die  
 Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis betreiben, zu  
 einer Interessengemeinschaft zusammen.

**§ 1  
 Allgemeines**

- (1) Die Interessengemeinschaft trägt den Namen „Interessen-  
 gemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
 im Kirchenkreis an der Agger“ (nachfolgend: Interessenge-  
 meinschaft).
- (2) Der Sitz der Interessengemeinschaft ist Gummersbach.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**§ 2  
 Aufgaben**

- (1) Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden in allen  
 Zuschussangelegenheiten von Kindertageseinrichtungen  
 gegenüber den Kommunalgemeinden und Städten, dem  
 Kreis und dem Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für evangelische  
 Tageseinrichtungen für Kinder und Unterstützung von deren  
 Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen der betei-  
 ligten Gemeinden.
- (3) Einholen und Weiterleiten von Informationen zu strukturel-  
 len Veränderungen.

- (4) Gemeinsame Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit für  
 die evangelischen Tageseinrichtungen der beteiligten  
 Gemeinden.

**§ 3  
 Organe**

- (1) Gemeinsame Versammlung.
- (2) Der Vorstand.

**§ 4  
 Gemeinsame Versammlung**

- (1) Der Gemeinsamen Versammlung gehören an:  
 Ein durch das Presbyterium beauftragtes Mitglied pro Einrich-  
 tung aus jeder beteiligten Kirchengemeinde
- (2) Mit beratender Stimme nehmen teil:
  - a) die Delegierten der durch Kooperationsvertrag ange-  
 schlossenen Vereine,
  - b) die Synodalbeauftragte/der Synodalbeauftragte,
  - c) die Fachberatung des Kirchenkreises,
  - d) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - e) eine vom Kreissynodalausschuss benannte Mitarbeiterin  
 oder ein benannter Mitarbeiter der Verwaltung,
  - f) die Leitungen der Einrichtungen,
  - g) die kirchlichen Vertreter der Jugendhilfeausschüsse,
  - h) die Schulreferentin/der Schulreferent.
- (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1a benennt jede beteiligte  
 Kirchengemeinde eine Stellvertretung; diese tritt beim Aus-  
 scheiden eines Mitgliedes aus der Gemeinsamen Versamm-  
 lung an dessen Stelle.
- (4) Die Gemeinsame Versammlung wird innerhalb von drei  
 Monaten nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet und  
 bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden aus dem  
 Presbyterium endet die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen  
 Versammlung.

- (5) Bei der Zusammensetzung der Gemeinsamen Versamm-  
 lung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theo-  
 logen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

- (6) Die Gemeinsame Versammlung wird der Vorsitzenden/  
 von dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberu-  
 fen. Die Gemeinsame Versammlung muss ferner einberufen  
 werden, wenn dies von einer beteiligten Gemeinde unter  
 Angabe des Themas oder auf Grund einer Vorlage der Kreis-  
 synode, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung  
 verlangt wird.

- (7) Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das  
 jedem Mitglied sowie den Vorsitzenden der Presbyterien der  
 beteiligten Kirchengemeinden zugestellt wird.

**§ 5  
 Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung**

- (1) Die Gemeinsame Versammlung nimmt alle Aufgaben der  
 Interessengemeinschaft wahr, soweit sie nicht durch diese  
 Satzung auf den Vorstand übertragen sind.
- (2) Die Versammlung entscheidet über:
  - die Wahl der/des Vorsitzenden und zweier Stellvertreterin-  
 nen/Stellvertreter,
  - die Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes,

- den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden mit einfacher Mehrheit,
- die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Festlegung der Grundsätze für Zuschussverhandlungen mit den Kommunen, den Städten, dem Kreis sowie dem Land Nordrhein-Westfalen,
- die Verabschiedung der vom Vorstand entwickelten Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- die Beschlussfassung zu Kriterien gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit für die beteiligten Kindertageseinrichtungen,
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

#### § 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Interessengemeinschaft gehören an:
  - die/der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung,
  - zwei von der Gemeinsamen Versammlung gewählte Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Beauftragung durch das Presbyterium endet.
- (3) Der Vorstand wird bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift zu übersenden.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel beratend teil:
  - die Synodalbeauftragte/der Synodalbeauftragte,
  - die Fachberatung,
  - eine gewählte Beauftragte/ein gewählter Beauftragter der Leitungskonferenz Kindertageseinrichtung,
  - ein gewähltes Mitglied der kooperierenden Vereine.

#### § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden in Zuschussangelegenheiten von Kindertageseinrichtungen gegenüber den Kommunen, der Stadt, dem Kreis und dem Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung eines regionalen Vertreters. Der rechtsverbindliche Abschluss erfolgt nach Zustimmung durch die Trägergemeinden.
- (3) Einholen und Weiterleiten von Informationen zu strukturellen Veränderungen.
- (4) Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Leitungskonferenz.
- (5) Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit auf Basis der von der Gemeinsamen Versammlung beschlossenen Kriterien unter Einbeziehung von Vorschlägen der Leitungskonferenz.

- (6) Ziel ist eine kostenneutrale Arbeit.

#### § 8 Leitungskonferenz

- (1) Der Konferenz gehören die Leiterinnen und Leiter aller der Gemeinsamen Versammlung angeschlossenen sowie der kooperierenden Tageseinrichtungen für Kinder an.
- (2) Sie wählen für die Dauer einer Legislaturperiode der Gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Beauftragte/einen Beauftragten sowie eine Stellvertretung. Beim Ausscheiden der Beauftragten/des Beauftragten aus der Leitungskonferenz endet diese Beauftragung und wird durch die Stellvertretung übernommen.
- (3) Die Leitungskonferenz berät über alle konzeptionellen und strukturellen Belange der Tageseinrichtungen für Kinder.

#### § 9 Finanzangelegenheiten

Sollten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessengemeinschaft Kosten entstehen, werden diese durch eine Umlage, die 100,00 Euro je Gruppe jährlich nicht übersteigen soll, auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Zahl ihrer Tageseinrichtungen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) verteilt. Die Abrechnung erfolgt durch das Verwaltungsamtsamt des Kirchenkreises. Nachgewiesene Kosten werden erstattet.

#### § 10 Ausscheiden aus der Interessengemeinschaft

- (1) Auf Antrag bis zum 31. Mai eines Jahres kann eine angeschlossene Kirchengemeinde, aus der Interessengemeinschaft zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli) ausscheiden.
- (2) Die Gemeinsame Versammlung nimmt diesen Antrag nach fristgerechtem Eingang per Mehrheitsbeschluss an.

#### § 11

Bei einstimmigem Beschluss der Gemeinsamen Versammlung können durch Satzungsänderung weitere Körperschaften aufgenommen werden.

#### § 12 Änderung und Aufhebung der Satzung

Satzungsänderungen und -aufhebungen bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der Gemeinsamen Versammlung.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Beschlossen und unterzeichnet am 14. Mai 2009

	Evangelische Kirchengemeinde Bergneustadt
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Derschlag
Siegel	gez. Unterschriften



- 4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Ziffer 2 wird gestrichen, die bisherigen Ziffern 3 bis 12 werden zu Ziffern 2 bis 11.
- 5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
**Finanzausschuss**

Die Verbandsvertretung bildet einen Finanzausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die der Verbandsvertretung angehören müssen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt, die ebenfalls der Verbandsvertretung angehören muss.“

§ 7 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 8 bis 15 werden §§ 7 bis 14.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Verband der Ev. Kirchengemeinden  
im Rhein-Kreis Neuss

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. November 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für das Diakonische Werk  
des Kirchenkreises Moers**

Auf Grund von Artikel 98 Buchstabe i) und Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Moers am 14. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Moers vom 4. November 1996 (KABI. 1997, Seite 182) und vom 4. April 2005 (KABI. 2005, Seite 210) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kirchenkreis wird in Bezug auf die Einrichtung und das Zweckvermögen vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses bzw. ihre Stellvertreter oder die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises Moers oder ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes gemeinsam mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels des Kirchenkreises.“

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

17. November 2009

Siegel

Kirchenkreis Moers  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. November 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Zählung des Besuchs der Gottesdienste  
und der Kindergottesdienste  
im Jahre 2010**

898276

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 2. November 2009

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2010 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	21.02.2010
Karfreitag	02.04.2010
Erntedankfest	03.10.2010
1. S. im Advent	28.11.2010
Heiligabend	24.12.2010

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	21.02.2010
-----------	------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucherinnen und -besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 2010 entsprechend vorzuzeichnen.

Das Landeskirchenamt

## Termine Arbeitskreis für Baufragen 2010

898203

Az. 04-21-51:C/02

Düsseldorf, 2. November 2009

Der landeskirchliche Arbeitskreis für Baufragen ist vom Landeskirchenamt berufen worden, um die Landeskirche und die Kirchenkreise in kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu beraten.

Der Arbeitskreis ist interdisziplinär aus den Bereichen Theologie, Architektur, Kunst, Denkmalpflege und anderen Fachberaterinnen und Fachberatern zusammengesetzt. Daneben sind Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und die mit der Bauberatung befassten Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes stimmberechtigte Mitglieder. Den Vorsitz führt zurzeit Superintendent Pfarrer Breitbarth.

Der Arbeitskreis betrachtet die Förderung guten Bauens und die Förderung der bildenden Kunst als seine Aufgaben. Er trägt Sorge dafür, dass die besondere Ausstrahlung kirchlicher Gebäude als eine Form der Verkündigung in ihrer Qualität gewahrt bleibt. Er berät die Kirchenleitung bei landeskirchlichen Bauaufgaben und unterstützt die landeskirchliche Bauberatung der Kirchengemeinden. Zu diesem Zweck formuliert der Arbeitskreis Stellungnahmen zu:

- Neubauten von Gemeindezentren, Kirchen und Kapellen,
- Umgestaltungen und Erweiterungen von Gottesdienststätten,
- Entwürfen bildender Künstler für Ausstattungsgegenstände gottesdienstlicher Räume,
- Entwürfen für künstlerische Verglasungen von Gottesdienststätten,
- anderen Bauaufgaben besonderer Bedeutung je nach Ermessen der Bauberatung.

Der landeskirchliche Arbeitskreis für Baufragen möchte in einem möglichst frühen Entwurfsstadium (Vorplanung) beteiligt werden. Presbyteriumsbeschlüsse zur Realisierung des Projektes sind hierzu nicht zwingend erforderlich.

Um den Gemeinden ihre Zeitplanung zu erleichtern, geben wir die Tagungstermine für 2010 bekannt:

8. März 2010  
21. Juni 2010  
13. September 2010  
22. November 2010

Die zur Beurteilung des Entwurfes notwendigen Unterlagen (Pläne, Fotos, Modell, Baubeschreibung, Materialangaben etc.) sind der landeskirchlichen Bauberatung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

Zu den Beratungen des landeskirchlichen Arbeitskreises für Baufragen erhält die betroffene Kirchengemeinde (oder der Kirchenkreis) eine schriftliche Einladung mit ungefährer Uhrzeit für die Beratung ihres Projektes. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser sollte gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinde an den Beratungen teilnehmen.

Im Anschluss an die Beratung wird vom Arbeitskreis ein schriftliches Protokoll erstellt und der Kirchengemeinde auf dem Dienstweg zugestellt. Das Beratungsergebnis ist Grundlage für die weitere Begleitung des Projektes durch die Bauberatung und schließlich für die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Arbeitskreis kann sich eine Wiedervorlage nach eventuell notwendiger Überarbeitung des Entwurfes vorbehalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Abteilung Finanzen und Vermögen  
Dezernat VI.3  
Bauen und Liegenschaften  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 45 62-660 oder -659  
Fax (02 11) 45 62-563

Das Landeskirchenamt

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009

### hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 29. Oktober 2009

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten bei einer Dienstzeit von vier Wochen 14 Kalendertage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfordienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro pro Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (auch Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung) sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

### Liste der Orte, in denen im Jahre 2010 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

#### DÄNEMARK

Blaavand, Al/Westjütland	Ende Juli bis Anfang September
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Westjütland	Ende Juli bis Anfang September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Mitte Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

#### FRANKREICH

Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Insel Oleron	Juli und August
Montalivet	Juli und August
Sanari sur mer	Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August
Soorts – Hossegor	Juli oder August

#### GRIECHENLAND

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

#### ITALIEN

Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders und Sulden/ Südtirol	Ostern, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September

#### KROATIEN

Opatija/Kvarner Bucht	Juli und August
-----------------------	-----------------

#### LETTLAND

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

#### LITAUEN

Nida	Mitte Mai bis Mitte September
------	-------------------------------

#### NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog, Den Helder, Julianadorp/ Nordholland	Juli und August
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

#### ÖSTERREICH

##### **Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf und Unterhaus	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August
Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf	Mitte Juli bis Mitte August

##### **Kärnten**

Feld am See und Afritz	Juli und August
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig am Presseger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli oder August
Maria Wörth	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August

##### **Niederösterreich**

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

##### **Oberösterreich**

Attersee	Juli und August
Gmunden	Juli und August

Gosau	Juli und August	<b><u>Mehrmonatige Beauftragungen</u></b>	
Mondsee und Unterach/ Mondsee	Juli und August	<b><u>(auch unter <a href="http://www.ekd/jobs.de">www.ekd/jobs.de</a>)</u></b>	
Scharnstein	Juli	Algarve	Mai bis Oktober
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September	Arco/ Italien	April bis September
<b>Osttirol</b>		Bilbao	01.09.2010 bis 30.06.2011
Lienz und Umgebung	Juli bis September	Fuerteventura	01.09.2010 bis 30.06.2011
<b>Tirol</b>		Gran Canaria-Nord	01.09.2010 bis 30.06.2011
Ehrwald und Reutte	Juli oder August	Heviz/Ungarn	01.09.2010 bis 30.06.2011
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August	Kreta	01.09.2010 bis 30.06.2011
Jenbach und Umgebung	Juli und August	Lanzarote	01.09.2010 bis 30.06.2011
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar und Juli bis Anfang September	Mallorca	01.09.2010 bis 30.06.2011
Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August	Malta	01.09.2010 bis 30.06.2011
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August	Rhodos	15.03.2010 bis 15.01.2011
Pertisau	14.12.2009 bis 7.01.2010 und Juli und August	Teneriffa-Nord	01.09.2010 bis 30.06.2011
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März und Juli und August	Türkische Riviera	01.09.2010 bis 30.06.2011
Wildschönau und Wörgl	Juli und August	Zypern	01.09.2010 bis 30.06.2011
<b>Salzburg</b>			
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August		
Lofer	Juli oder August		
Mittersill	Juli und August		
Zell am See	Juli und August		
<b>Steiermark</b>			
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August		
Bad Radkersburg	Juli oder August		
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September		
<b>Vorarlberg</b>			
Bregenz	Juli und August		
Feldkirch	Juli oder August		
<b><u>P O L E N</u></b>			
Gizycko und Mragowo/ Masuren	Mai bis Mitte September		
Karpacz, Wang/ Riesengebirge	Mai bis September		
<b><u>U N G A R N</u></b>			
Hajdúszoboszló	Mitte April bis Mitte Mai und September		

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch ins **Michaeliskloster nach Hildesheim** ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **12. April bis 16. April 2010** statt.

**B E W E R B U N G**  
um einen Dienst als Urlauberpfarrer/in/Urlauberpfarrerin im Ausland

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein  
Wenn ja, seit wann? \_\_\_\_\_  
(Telefon, auch Vorwahl)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Anschrift)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

\_\_\_\_\_

durch Superintendent/Dekan:

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

\_\_\_\_\_  
(Land) (Ort) (Zeit)

\_\_\_\_\_  
ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

\_\_\_\_\_

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja/nein

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

.....

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

**An das  
Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
– Kirchliches Außenamt –  
Postfach 21 02 20**

**30402 Hannover**

mit folgendem Vermerk:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

900705

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 16. November 2009

Der gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an.

Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltung aus dem Jahr 2008, für die leider wegen großer Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten.

Das Seminar findet am

**28. Juni 2010**  
**von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,**  
**Film Funk- Fernseh Zentrum – FFFZ,**  
**Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf,**  
statt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 09.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 65,00 Euro.

Zielgruppe:

Neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 11. März 2010 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

## Rüstzeit 2010 für Küsterinnen und Küster

901861

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 20. November 2009

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster vom 31. Mai 2010 bis 4. Juni 2010 im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal.

Referent: Bernd Diesselmann aus Düsseldorf

Thema: Nähe und Distanz

Teilnehmerbeitrag: 220,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen per Post oder E-Mail.

Anmeldung bitte an:

Inge Kienle

Obere Birk 12

47443 Moers

E-Mail: inge.kienle@arkk.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Nach § 7 Abs. 2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen/Küster teilnehmen; und nach § 8 Abs. 3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 3. April 2010 auf das Konto der arkk bei der KD-Bank Dortmund, Konto Nr. 10 11 684 013, BLZ 350 601 90, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

892703

Az. 03-10-11:15003

Düsseldorf, 6. November 2009

Kirchenkreis:

Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kirchenkreis  
Altenkirchen



Das Landeskirchenamt

901456

Az. 02-10-11:1503415

Düsseldorf, 18. November 2009

Kirchengemeinde:

Holten-Sterkrade

Kirchenkreis:

Oberhausen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Holten-Sterkrade



Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

899163

Az. 02-10-11:1502504 Düsseldorf, 5. November 2009

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, Beizeichen: zwei gefüllte Punkte, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

899169

Az. 02-10-11:1504908 Düsseldorf, 5. November 2009

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, Beizeichen: ein Punkt, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2009 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### **Personal- und sonstige Nachrichten**

#### **Ordinationen:**

Prädikantin Annette Gärtner, Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn, Kirchenkreis Wuppertal, am 20. September 2009.

Prädikant Norbert Hecker, Kirchengemeinde Eckenhagen, Kirchenkreis An der Agger, am 27. September 2009.

Prädikant Thomas Koch, Kirchengemeinde Kapellen, Kirchenkreis Moers, am 20. September 2009.

Prädikant Nepomuk Planitzer, Landeskirchliche Gemeinschaft Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, am 4. Oktober 2009.

#### **Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:**

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Dirk Breidenbach sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

#### **Berufung eines Pfarrers:**

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Hartmut Sitzler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrerinnen Nicola Löser-Rott mit Wirkung vom 1. November 2009 die 2. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrerinnen Elisabeth Peltner mit Wirkung vom 29. November 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Manfred Hein-Dürr mit Wirkung vom 1. August 2009 die 4. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Berufsschulen) des Kirchenkreises An der Agger.

Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler mit Wirkung vom 25. Oktober 2009 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Waldsolms-Nord und Schöffengrund, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrerinnen Birgit Becker mit Wirkung vom 25. Oktober 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Christoph König mit Wirkung vom 1. November 2009 die 5. Pfarrstelle (Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten Wittlich und Trier) des Kirchenkreises Trier.

#### **Pfarrstellenwechsel:**

Superintendent Pfarrer Dr. Markus Dröge, bisher Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, wechselt mit Wirkung vom 15. November 2009 in die landeskirchliche Pfarrstelle für den Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

#### **Freistellung:**

Pfarrerinnen Kerstin Blunk, Kirchenverband Köln und Region (24. Pfarrstelle ev. Religionslehre an Berufskollegs), mit Wirkung vom 1. August 2009 bis 28. Februar 2010.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Markus Dalladas, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

Marlies Dreifert, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Oberstudienrätin i. K.

Karin Fischer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Oberstudienrätin i.K.

Dr. Frank Greschik, Viktoriaschule Aachen, zum Oberstudienrat i.K.

Andreas Hiltmann, Viktoriaschule Aachen, zum Studiendirektor i.K. zum 1. November 2009.

Beatrix Jantzen, Viktoriaschule Aachen, zur Oberstudienrätin i.K.

Sonja Klein, Viktoriaschule Aachen, zur Oberstudienrätin i.K.

Julius Voge, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

#### **Entlassen:**

Pfarrerinnen im Probedienst Michaela Langfeld mit Ablauf des 6. Dezember 2009.

Pfarrer im Probedienst Axel Neudorf mit Ablauf des 14. Oktober 2009.

Oberstudienrätin i.K. Daniela Stege-Gast, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2009.

Pastorin im Sonderdienst Liesel Zumbro-Neuberger mit Ablauf des 6. Dezember 2009.

#### **Freistellungen im Altersteildienst:**

Pfarrer Peter Halbach, Kirchengemeinde Holten, Kirchenkreis Oberhausen, in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Mai 2012.

Pfarrer Georg Heilingner, Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte, in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Mai 2012.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hans-Ulrich Bockemühl vom Kirchenkreis An der Agger zum 1. Dezember 2009.

Pfarrer Herbert Großarth, Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2009.

Pfarrer Friedrich Wilhelm Krämer, Luther-Kirchengemeinde Remscheid (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2009.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Petra Möllers vom Ev. Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn zum 1. Dezember 2009.

Pfarrer Ulrich Thomas, Lukaskirchengemeinde Bonn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2009.



*Der HERR, unser Gott, hat uns behütet  
auf dem ganzen Wege, den wir gezogen sind.  
Josua 24,17*

**Verstorben ist:**

Pfarrer i.R. Heinz Gebhard am 7. Oktober 2009 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in der Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, geboren am 18. Mai 1925 in Saarbrücken, ordiniert am 25. September 1955 in Essen-Karnap.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. August 2009 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. November 2009 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. März 2010 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung einer Referentenstelle (Landespfarrstelle) im Landeskirchenamt, Abteilung III (Ökumene), mit dem Schwerpunkt „christlich-jüdischer Dialog“. Die Stelle wird auf acht Jahre befristet übertragen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen. Voraussetzungen für die Bewerbung sind eingehende Kenntnisse der Theologie des christlich-jüdischen Gesprächs sowie über die Geschichte des Verhältnisses von Christen und Juden, Grundkenntnisse

in Judaistik, gute Kenntnisse der englischen und hebräischen Sprache (Ivrit), ausgeprägte kommunikative Kompetenz und konzeptionelle Fähigkeiten. Wesentliche Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers sind: Förderung, Vertiefung und Weiterführung des christlich-jüdischen Dialogs im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere durch Angebote an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie durch die Qualifizierung der Synodalbeauftragten der Kirchenkreise, Beratung der Kirchenleitung in Fragen des christlich-jüdischen Dialogs, Verbindung mit den Einrichtungen der Aus- und Fortbildung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Deutschland, u.a. auch durch Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Pflege der Beziehungen zu den Synagogengemeinden und Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit, Mitarbeit in einschlägigen Gremien, Arbeitskreisen und Vereinen auf landeskirchlicher und auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland, Erstellung von Arbeitshilfen und Studiendokumenten zum christlich-jüdischen Dialog. Weitere Aufgaben können übertragen werden. Auskünfte zur Stelle erteilt Oberkirchenrätin Barbara Rudolph (Tel. 02 11-45 62-203). Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2010 an Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbiele, Kirchenkreis Braunfels, ist ab sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Evtl. lässt er sich durch Religionsunterricht in der Grundschule am Ort erweitern. Die Kirchengemeinde Niederbiele hat ca. 1.300 Gemeindeglieder und befindet sich im landschaftlich reizvollen Lahntal, etwa zehn km von der Kreisstadt Wetzlar entfernt. Die Gemeinde ist biblisch-missionarisch ausgerichtet. Alle Aktivitäten sollen dazu dienen, dass Menschen zum Glauben an Jesus kommen oder im Glauben an ihn gestärkt werden. Dies geschieht besonders durch folgende Schwerpunkte, die die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer fortführen sollte: eine bibeltreue und auch für einfache Menschen gut verständliche Predigt, vielfältige missionarische Angebote (z.B. Evangelisationen, Glaubenskurse und Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Ortsvereinen) sowie persönliche Kontakte. Ein Kennzeichen der Gemeinde ist die große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sehr selbstständig tätig sind. So werden z.B. der Vorsitz im Presbyterium, die Gestaltung des Gemeindebriefes und die gesamte Seniorenarbeit von Ehrenamtlichen übernommen. Auch der Gottesdienst wird regelmäßig von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit gestaltet. Für die Kinder- und Jugendarbeit gibt es einen hauptamtlichen Jugendreferenten in Vollzeit. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten finden zweiwöchentlich Gottesdienste im Altenheim am Ort statt. Kindergarten und Grundschule sind in Niederbiele vorhanden, weiterführende Schulen befinden sich im benachbarten Burgsolms (4 km) und in Wetzlar. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in Aussichtslage am Ortsrand (Baujahr 1985). Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne wenden an: Hermann Hofmann, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 64 42) 95 92 10, Udo Klernenz, Kirchmeister, Tel. (0 64 42) 1 18 24, oder Monika Sonneborn, Presbyterin, Tel. (0 64 42) 92 24 80. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Niederbiele über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr, eine Diasporagemeinde mit ca. 7.500 Gemeindemitgliedern in drei Pfarrbezirken, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zur Wiederbesetzung der 5. Pfarrstelle. Sie umfasst 75% Krankenhaus- und Klinikseelsorge sowie 25% Gemeindearbeit. Dienstauftrag ist die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie Mitarbeitenden im Krankenhaus Maria Hilf, Bad Neuenahr (350 Betten). Für die übrigen Kliniken vor Ort – u.a. eine psychiatrische Fachklinik sowie mehrere Reha-Kliniken – wird die Seelsorge auf Nachfrage angeboten. Fachliche Voraussetzungen im Sinne der „Leitlinien für die Krankenhausseelsorge“ des Konventes der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger der Ev. Kirche im Rheinland vom März 2003 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 vom 15. November 2004, S. 424–426) werden erwartet. Die Gemeindearbeit umfasst die Einbindung in den Predigtplan sowie Aufbau und Begleitung eines Besuchsdienstes. Dienstsitz für die Stelle ist die Evangelische Kirchengemeinde Bad Neuenahr. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Bereich der Kirchengemeinde sind wir gern behilflich. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Rüdiger Stiehl, Tel. (0 26 41) 38 45 28, Pfarrerin Regina Meinhof Tel. (0 26 41) 91 72 50, und Pfarrer Friedemann Bach, Tel. (0 26 41) 2 07 96 70. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 356. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Der Kirchenverband Köln und Region sucht zum 1. August 2010 eine Schulpfarrerin/einen Schulpfarrer als Schulreferentin/Schulreferenten für den Arbeitsbereich Gesamtschulen und Gymnasien. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, die Kontaktpflege zu Schulleitungen und Schulaufsicht, die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen, der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Erwartet werden Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe, Vertrautheit mit den aktuellen Änderungen im Bildungsgang des Gymnasiums, Teamfähigkeit, Interesse an Bildungspolitik, Fähigkeit, theologische Fragestellungen zu elementarisieren, Fähigkeit, Theologie und existentielle Grundfragen in Beziehung zu setzen. Vergütung entsprechend Pfarrbesoldung. Auskunft erteilt: Utta Brauweiler-Fuhr, Dr. Rainer Lemaire, Tel. (02 21) 33 82-278. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind an den Kirchenverband Köln und Region, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch ist zum 1. März 2010 mit 75% Dienstumfang durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. Nach der Reduzierung von zwei auf 1,75 Pfarrstellen wird die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle die Gemeinde betreuen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde hat zurzeit drei Predigtstätten und 5.300 Gemeindemitglieder. Das Presbyterium wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit mit theologischem Profil, die es versteht, mit ihren sozialen und kommunikativen Fähigkeiten auf alle

Generationen offen zuzugehen. Sie soll bereit sein zur Teamarbeit mit dem Presbyterium, dem Kollegen sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Motivierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind uns dabei besonders wichtig. Neben den üblichen pastoralen Tätigkeiten soll der Arbeitsschwerpunkt vor allem auf der Erwachsenen- und der Seniorenarbeit liegen. Dazu gehören die seelsorgliche Begleitung älterer Gemeindemitglieder, auch in zwei Seniorenheimen in Zusammenarbeit mit Besuchsdienstkreisen, die Betreuung der selbstständigen Senioren- und Gesprächskreise sowie der Kontakt zu unserer Partnergemeinde in der Lausitz. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin/der Pfarrer sich an der Leitung der Gemeinde beteiligt und gemeinsam mit dem Presbyterium die Gemeindekonzeption und die Frage nach der Zukunft unserer Predigtstätten weiter entwickelt und umsetzt. Die aktuelle Gemeindesituation wird ausführlich im Gemeindebrief und in der Konzeption unserer Gemeinde beschrieben. Beides kann im Internet unter [www.kircheschlebusch.de](http://www.kircheschlebusch.de) nachgelesen werden. Mit ihrer/seiner liturgischen Präsenz sollen die vielfältigen Gottesdienste der Gemeinde in lebendiger Form gefeiert werden – im Wechsel mit dem Kollegen und den drei Prädikanten. Die Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte und Offenheit für kulturelle und kirchenmusikalische Akzente sind uns wichtig. Gemeinsam mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer sollen die Tätigkeiten konzeptionell so festgelegt werden, dass sie den Anforderungen der Gemeinde, den Begabungen der Person und dem reduzierten Umfang der Stelle entsprechen. Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch neue Impulse das Gemeindeleben bereichert und die Gemeinde offen und in der Öffentlichkeit hält. Kompetente und stark motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer lebendigen Gemeinde freuen sich auf die Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde hat eine verkehrsgünstige Lage. Umfangreiche Kulturangebote gibt es in Leverkusen, Köln und Düsseldorf. Am Ort sind alle Schultypen vertreten. Eine Entscheidung über die Verwendung und mögliche Renovierung der beiden freien Pfarrhäuser der Gemeinde steht in direktem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zukunft unserer Gemeindezentren. Deshalb steht zunächst zum Dienstbeginn eine geräumige, moderne Neubauwohnung in der Nähe des Gemeindezentrums Schlebusch zur Verfügung. Weitere Auskunft erhalten Sie durch Pfarrer Gunnar Plewe, Tel. (02 14) 5 45 41. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen.

Im Kirchenkreis Niederberg ist zum 1. Februar 2010 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Stelle umfasst ein Stundendeputat von 25,5 Unterrichtsstunden am Berufskolleg Niederberg – Europaschule – Schule der Sekundarstufe II. Falls sich geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten finden, kann die Stelle auch durch zwei Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber mit 50% Dienstumfang besetzt werden. Das Berufskolleg Niederberg bietet als Bündelschule in 31 Bildungsgängen die Möglichkeit der Berufsbildung, Berufsausbildung und Weiterbildung in Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Wirtschaft und Verwaltung. Die Schule hat rund 2.500 Schülerinnen und Schüler (nähere Informationen unter

www.berufskolleg-niederberg.de). An der Schule sind eine weitere ev. Pfarrerin sowie staatliche Lehrkräfte im Fach evangelische und katholische Religionslehre beschäftigt, die sich auf eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der neuen Kollegin/dem neuen Kollegen im Team freuen. Schulleitung und Lehrerkollegium des Berufskollegs Niederberg schätzen den Beitrag des Religionsunterrichts in der Ausbildung und das Engagement der Religionskolleginnen und -kollegen im Schulleben. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer sollte eine selbstbewusste und kommunikative Persönlichkeit mit religionspädagogischer Kompetenz sein. Sie/Er sollte Freude daran haben, auch schwierige pädagogische Prozesse mit jungen Erwachsenen zu strukturieren, die didaktische Elementarisierung theologischer Themen profiliert auf allen Anforderungsniveaus in eine unterrichtliche Kommunikation umzusetzen, ein Engagement für junge Menschen in schwierigen Lebensumständen zu zeigen und sich als ein interessanter und selbstbewusster Gesprächspartner in interkultureller und interreligiöser Auseinandersetzung für die Schülerinnen und Schüler sowie die Kolleginnen und Kollegen einzubringen. Sie/Er sollte in der Lage sein, ihre/seine Kompetenzen in den teamorientierten Strukturen der entsprechenden Bildungsgänge des Berufskollegs Niederberg einzubringen. Für Rückfragen stehen Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dr. Andreas Obermann, Tel. (02 02) 6 07 03 50, und der Superintendent Pfarrer Rolf Breitbarth, Tel. (0 20 51) 96 54 13, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

In der Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Januar 2010 die 3. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100%) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Troisdorf, rechtsrheinisch zwischen Köln und Bonn an Agger und Sieg gelegen, ist mit 76.800 Einwohnern die größte Stadt im Rhein-Sieg-Kreis mit hervorragenden Verkehrsanbindungen an Köln, Bonn und die Kreisstadt Siegburg. Alle in Nordrhein-Westfalen angebotenen Schultypen sowie eine ausreichende Zahl an Kindergartenplätzen finden sich vor Ort. Die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf zählt gut 5.800 Gemeindemitglieder im innerstädtischen Bereich und ist eine von zwei evangelischen Gemeinden der Stadt. Die Gemeinde hat mit der Konzeption der Stadtkirche die Herausforderungen des städtischen Kontextes aufgenommen und sich für Menschen geöffnet, die ein eher distanzierendes Verhältnis zur Kirche haben. Zugleich aber liegt der Gemeinde an einem Gemeindeaufbau, der auch längerfristige Bindungen erlaubt und Kirche als verlässlichen Ort für Glaube und Zweifel erfahrbar macht. Diese konzeptionelle Ausrichtung wird von zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium zusammen mit der Pfarrerin und den Pfarrern, dem Jugendleiter, der Kantorin und dem nebenamtlichen Organisten getragen und von einem eigenen Gemeindeamt, einer Küsterin und einem Küster unterstützt. Die Gemeinde unterhält den einzigen evangelischen Kindergarten der Stadt und baut diesen zu einem Familienzentrum aus. Dem beschriebenen Anliegen dient die Grundentscheidung, die drei Pfarrstellen der Gemeinde (davon eine im eingeschränkten Dienst 50%) in den drei Pfarrbezirken seelsorglich zu profilieren und jeder Pfarrstelle einen funktionalen Schwerpunkt für die gesamte Gemeinde zuzuweisen. Für die 3. Pfarrstelle heißt dies: 1. Der 3. Pfarrstelle ist der pastorale Dienst im 3. Pfarrbezirk zugewiesen. Dieser Pfarrbezirk umfasst im Wesentlichen den Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte mit ca. 2.300 Gemeindemitgliedern aus unterschiedlichen Milieus. Mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus steht ein funktionales und gut ausgestattetes Gemeindezentrum zur

Verfügung. Die Wahrnehmung der Seelsorge, die Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlicher Gestalt, der Kontakt zu den verschiedenen Gruppen und Kreisen, der Aufbau von Besuchsdienstkreisen, die Gestaltung einer zeitgemäßen Konfirmandenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen im Bezirk gehören zu den Grundaufgaben dieser Pfarrstelle. 2. Ihren funktionalen Schwerpunkt erhält die Pfarrstelle im Ausbau und der Koordination der Familienarbeit der Gemeinde. Familienfreizeiten, Krabbel- und Kleinkindgottesdienste, generationenübergreifende Angebote und andere Elemente einer familienorientierten Kirche sind vorgesehen. Hinzu kommt die Trägerverantwortung für den evangelischen Kindergarten sowie das im Aufbau befindliche Familienzentrum. Gesucht wird für diese Pfarrstelle eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die/der die beiden Schwerpunkte (pastoraler Dienst im 3. Pfarrbezirk und Familienarbeit in der gesamten Gemeinde) mit Engagement und Kreativität annimmt, gesamtgemeindliche Arbeitsteilung bejaht und bereit ist zur Kooperation und Absprache mit allen Hauptamtlichen. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 603, im Internet unter [www.evangelischtroisdorf.de](http://www.evangelischtroisdorf.de) und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dietmar Pistorius, Viktoriastraße 3a, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 12 67 80, oder bei Kirchmeister Jochem Velske, Orchideenplatz 11, 53840 Troisdorf, Tel. (0 22 41) 8 19 05. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Troisdorf über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg.

Der Kirchenkreis Wied sucht zum 1. August 2010 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer (3. Pfarrstelle des Kirchenkreises) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an der David-Roentgen-Schule Neuwied (berufsbildende Schule G+T) Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Leitungsorgan des Kirchenkreises zu besetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen gewählt werden können, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die David-Roentgen-Schule Neuwied ist eine berufsbildende Schule mit den Schwerpunkten Gewerbe und Technik, die alle Bildungsgänge des berufsbildenden Systems vorhält (Berufsschule, Berufsfachschule I, Berufsfachschule II, Berufsoberschule I, Berufliches Gymnasium). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennen und dass sie mit Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut sind. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die am Beginn ihrer Ausbildung stehen, im Blick haben. Sie sollten über pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben aktiv beteiligen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Christian Meßner, Tel. (02 28) 47 63 07. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 16. Januar 2010 an den Evangelischen Kirchenkreis Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

**Stellenausschreibung:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der evangelischen Kirche gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und deren diakonische Werke haben zum nächstmöglichen Zeitpunkt die gemeinsame Stelle der/des Beauftragten für Datenschutz mit einem Umfang von 50% zu besetzen. Die oder der gemeinsame Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. In der Erfüllung dieser Aufgabe ist sie oder er an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Sie oder er berät die kirchenleitenden Organe sowie die kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes, kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und örtliche Kontrollen durchführen. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe sind Gutachten zu datenschutzrelevanten Fragen zu erstellen und Stellungnahmen abzugeben. Sie oder er hält Kontakt zu anderen kirchlichen Datenschutzbeauftragten sowie den staatlichen Datenschutzbeauftragten der Länder und vertritt dort die datenschutzrechtlichen Interessen der drei Landeskirchen und deren diakonischen Werke. Sie oder er berät und begleitet die kirchlichen Stellen bei der Bestellung von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz und koordiniert deren Fortbildung. Voraussetzungen sind die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften. Die Stelle kann als nebenamtliche Tätigkeit wahrgenommen werden. Die Berufung in diese Stelle erfolgt für vier Jahre. Der Dienstsitz ist Düsseldorf. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie evangelisch sind und die beschriebenen Aufgaben übernehmen möchten, senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 29. Januar 2010 an Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf (Bewerbungen per E-mail sind nicht erwünscht). Informationen zu der Stelle erteilt Ihnen gerne Kirchenrat i.R. Dr.Dr.h.c.(H) Herbert Ehnes, Tel. (02 11) 1 36 36 28.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Duisburg sucht zum 1. März 2010 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit 1. Kirchlicher Verwaltungsprüfung für den Bereich der Personalverwaltung, in der rund 1.400 Personalfälle bearbeitet werden. Zu den Aufgaben gehören die Personalsachbearbeitung und die Zahlbarmachung von Gehältern für die zugewiesenen Einrichtungen und Gemeinden unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Ein fundiertes Wissen im kirchlichen Arbeitsrecht sowie der vertraute Umgang mit der KIDICAP-Oberfläche werden neben einem sicheren Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen und die Fähigkeit des eigenverantwortlichen und teamorientierten Arbeitens vorausgesetzt. Die Stelle ist unbefristet im vollen Umfang zu besetzen und entsprechend der persönlichen Voraussetzung nach Entgeltgruppe 8 BAT-KF bewertet. Wenn Sie der evangelischen Kirche angehören und Gewissenhaftigkeit, strukturierte Arbeitsweise, Engagement und Eigeninitiative zu Ihren Stärken zählen, erbitten wir Ihre aussagekräftigen Bewer-

ungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den Ev. Kirchenkreis Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Auskünfte erteilt Ihnen die Abteilungsleiterin Frau Sabine Boeck, Tel. (02 03) 29 51-146.

Die Auferstehungsgemeinde Duisburg-Süd sucht eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker zur regelmäßigen Begleitung der Gottesdienste an der Orgel und gelegentlich auch am Klavier bzw. Flügel. Die Gemeinde besteht aus ca. 6.000 Gemeindemitgliedern in zwei Pfarrbezirken. Ebenso wünschen wir uns die Leitung unseres Kirchenchores. Dieser Chor hat sich Anfang des Jahres 2008 aus den zwei Kirchenchören der beiden Pfarrbezirke zu einem Gemeindechor zusammengeschlossen. Die Chormitglieder stehen in der Tradition der klassischen kirchlichen Chormusik und wünschen sich eine Erweiterung des Repertoires mit neuer geistlicher Musik. Initiativen zur Neuakzentuierung der Kirchenmusik in unserer Gemeinde, z.B. projektorientiertes Arbeiten, oder auch der Aufbau eines Chores mit anderen musikalischen Schwerpunkten, sind uns ein großes Anliegen. Gerne würden wir die seit kurzem vakante Leiterstelle des Posaunenchores mit besetzen. Die Organistenstelle ist von der Landeskirche als B-Stelle anerkannt. Der Leistungsumfang ist mit ca. 20 bis 22 Wochenstunden berechnet worden, der Leistungsumfang für die Posaunenchorleitung beträgt 4,5 Stunden wöchentlich. Die Vergütung richtet sich nach dem BAT-KF. Wir freuen uns auch auf Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer C-Qualifikation. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2010 an die Evangelische Auferstehungsgemeinde Duisburg-Süd, Burgacker 14–16, 47051 Duisburg.

Die Kirchengemeinde Essen-Schonneck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (C-Stelle mit zurzeit 14 Wochenstunden). Die Stelle umfasst den gottesdienstlichen Organistinnen-, Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen. Dabei verstehen wir die Kirchenmusik als unverzichtbaren Bestandteil unterschiedlicher Gottesdienstformen und somit des Gemeindelebens. Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker die/der die verschiedenen Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalisch mit kreativen Ideen bereichert. Des Weiteren umfasst die Stelle die Leitung des Kirchen- und des Kinderchores. Aufbau bzw. Wiederauflebung eines Instrumentalkreises betrachten wir als ein in die Zukunft gerichtetes Projekt. Es besteht auch die Möglichkeit diese Stelle aufzuteilen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 BAT-KF. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonneck, Pfarrer Helmut Keus, Schwanhildenstraße 4, 45141 Essen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Helmut Keus, Tel. (02 01) 21 19 88, und E-Mail [kgm.schonneck@evkirche-essen.de](mailto:kgm.schonneck@evkirche-essen.de).

Die Kirchengemeinde Essen-Überruhr sucht für die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit „Stephanus Jugendhaus“ zum nächstmöglichen Termin einen Erzieher/Sozialpädagogen oder vergleichbare Qualifikation (z.B. Diakon) befristet auf drei Jahre, 19,5 Wochenstunden. Aufgabenschwerpunkt ist die Planung und Durchführung von jungenspezifischer Arbeit sowie die Mitarbeit im offenen Bereich. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter mit: Freude an und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen der Gemeinde, Eigeninitiative und Selbstor-

ganisation. Wir bieten: ein breites und vielfältiges Aufgabenspektrum, ein engagiertes Team an Ehrenamtlichen, Freiraum für eigene Ideen und Kreativität, Vergütung nach BAT-KF. Ihre Ansprechpartner für Rückfragen sind die Jugendleiterin Astrid Huhndorf, Tel. (02 01) 33 02 76 6, oder der Jugendpfarrer Markus Pein, Tel. (02 01) 85 85 20 3. Bewerbungen bitte schriftlich an Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Stephanus Jugendhaus, Langenberger Straße 434a, 45277 Essen.

In der Evangelischen Erwachsenenbildung im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer pädagogischen Mitarbeiterin/eines pädagogischen Mitarbeiters (Stellenumfang 75%) neu zu besetzen. Die Evangelische Erwachsenenbildung im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist als Zweigstelle des Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein als Träger der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt und zertifiziert. Sie arbeiten im Team mit einer pädagogischen Vollzeitkraft und einer Sekretärin dienstleistend für die 33 Gemeinden des Kirchenkreises und initiieren übergemeindlich profilierte Bildungsveranstaltungen und Dialoge mit der Zivilgesellschaft. Ein Schwerpunkt der Stelle gilt der Frauenbildung sowie der Genderthematik. Dazu gehört auch die Wahrnehmung der Aufgaben der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises in den kirchlichen Gremien. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erwachsenenbildung, dem kreiskirchlichen Ausschuss sowie dem Erwachsenenbildungswerk Nordrhein wird vorausgesetzt. Die Übernahme notwendiger administrativer Aufgaben, das Einwerben von zusätzlichen finanziellen Mitteln und zeitliche Flexibilität werden erwartet. Die Konzeption der Dienststelle ist in der Kirchenkreiskonzeption unter [www.ekasur.de/kirchenkreis](http://www.ekasur.de/kirchenkreis) nachzulesen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Informationen erteilt der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenenbildung, Pfarrer Dietmar Pistorius, Tel. (0 22 41) 12 67 80, [pistorius@evangelischtroisdorf.de](mailto:pistorius@evangelischtroisdorf.de). Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 5. Januar 2010 an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrer Hans Joachim Corts, Zeughaustraße 7, 53721 Siegburg.

#### Literaturhinweise:

**Die Kirchengemeinde Baerl.** Familien im 19. Jahrhundert, bearb. von Arno Tembergen. Köln: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V. 2009, VIII, 400 S. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. 246) (Deutsche Ortssippenbücher der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte Serie B 450) ISBN 3-86579-055-0

**Die Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich von 1701 bis 1740**, hg. von Ferdinand Magen. Bonn: Habelt 2009, XXXIV, 606 S., Abb., Karten-Beilagen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 174) ISBN 978-3-7749-3395-8

Martin Staebler: **Pastor Wilhelm Busch.** Biografische Notizen als Gestaltungsmittel der Verkündigung. Frankfurt am Main: Hansisches Druck- und Verlags-Haus 2009, 352 S., Abb. (Edition Chrismon) ISBN 978-3-86921-010-0

Reiner Sörries: **Urnenkirche oder Kirchenwald?** Kirchliche Friedhofskultur heute. Frankfurt, Main: Fachhochschul-Verlag 2009, 164 S., Abb. (Friedhofskultur heute 3) (Fachhochschulverlag Bd. 192) ISBN 978-3-940087-48-5, 17,00 Euro, Staffelpreise: ab 10 Ex. 15,00 Euro, ab 50 Ex. 12,00 Euro, ab 100 Ex. 10,00 Euro

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---